Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur

Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte

Band: 5 (1925-1926)

Heft: 12

Artikel: Lebenserinnerungen. IV.

Autor: Meyer von Schauensee, Placidus

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-155783

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

rende Kraft begrüßt haben, überspannt wird und sich am Rechte des andern Bolkstums vergreift?

Lebenserinnerungen.

Bon Placidus Meyer von Schauenfee.

IV.

chließlich möchte ich hier, wo es sich um die Darstellung nicht nur meines äußern, sondern auch innern Lebenslauses handelt, auf die oben gemachte Betrachtung zurückgreisen, wonach gemäß meiner von Jugend auf gehegten überzeugung, die Dogmatisierung der Unsehlbarteit der katholischen Kirche die wertvollsten Dienste geleistet. Machtvoller als in Gestalt der heutigen katholischen Rechtskirche ist das organisierte Christentum noch nie in Erscheinung getreten. Aber alles hat in der Welt der Erscheinungen seine Grenzen. Dieses Verhältnis wird nur so lange and auern, als der Glaube die verstärtte Beschwerung durch das Recht erträgt. Immer wird wieder die von Sohm aufgeworsene Frage entstehen, ob die Kirche wirklich auch eine Rechtsinstitution sei und wenn diese Frage entgegen Sohm dahin beantwortet wird, es handle sich beim Kirchenrecht um wirklich es Recht, so stehen wir vor einem Kamps zweier Rechte. Und welches ist nun das stärkere?

Man muß bezüglich der schweizerischen Verhältnisse stets davon ausgehen, daß die konfessionellen Elemente in der Entwicklung des schweizerischen Staates seit der Reformation immer eine sehr große Rolle gespielt haben. Die Versassung von 1848 darf so recht eigentlich als die Verwirklichung des Programms Zwingli betrachtet werden.

Nach Segesser, dem die Berwirklichung des vollen Ginheitsstaates nur eine Frage ber Zeit war, vermindert sich durch jede Ausdehnung der konstitutionellen Kompetenzen des Bundes im Sinne der Zentralität und des Einheitsstaates die Autonomie der fatholischen Bevölkerungen in den Kantonen und erweitert sich naturnotwendig die Birksamkeit protestantischer und antikatholischer Tendenzen in den öffent= lichen Gewalten des Bundes. So fehr daher Segesser vor 1848 grundfählich ein Unhänger tonfessioneller Politit mar, so fehr hielt er biese boch seit 1848 im schweizerischen Bundesstaat als abgetan. Man mag nun in diefer Auffassung mit Segesser bezüglich der Ginzelheiten übereinstimmen ober nicht, jedenfalls ist davon auszugehen, daß eine 2/3=Mehr= heit des Schweizervolkes protestantisch ist und daß es sich niemals darum handeln kann, daß 1/3 des Schweizervolkes der 2/3=Mehrheit die Grund= fape bes fatholischen ober fanonischen Rechtes aufdrängen fann. Der protestantische Gebanke ist an und für sich und speziell in der Schweiz ju tief mit bem Mehrheitsvolt in feinem gangen Befen vertnüpft, als baß, wie dies Siegwart-Müller noch 1847 gewollt, vernünftigerweise noch jetzt, an eine Ausrottung des Protestantismus gedacht werden könnte. Auch das geht nicht an, nur von einer materiellen Zentralisation in wirtschaftlichen Dingen zu sprechen und bezüglich des ganzen geistigen Gebietes unbedingte Freiheit zu gestatten. Nach moderner Aufsassung läßt sich die Weltanschauung der Menschen nicht in eine auf materielle und geistige Dinge getrennt gerichtete konstruieren. Es ist daher Pflicht sedes einsichtigen katholischen Politikers, zu handeln, wie Segesser im Jahre 1875, als eine konfessionelle Krisis in der Eidgenossenschaft einsgetreten und der Friede an einem Haar hing, gehandelt hat. Segesser tat damals alles, um die konfessionellen Fragen hinter den politischen verschwinden zu lassen. Er hat sich in dieser schweren Zeit um die Pazissistion der Eidgenossenschaft ein bleibendes Verdienst erworben. Diese seine Tätigkeit bezeichnet den Höhepunkt seines positiven Wirkens in den eidgenössischen Räten.

Allein nicht nur in solch konfessionellen Krisen soll ein katholischer Staatsmann im Sinne Segessers handeln, er soll auch schon vor Einstritt einer solchen Krisis eine gewisse tolerante Gesinnung im Volke besgründen helsen. Man darf in katholischen Kreisen nicht vergessen, welch schweres Unglück der Sonderbund skrieg durch die Erregung des Fanatismus und Unterschätzung der realen Faktoren über die katholische Schweiz gebracht.

In dieser Beziehung bedaure ich es nun, indem ich auf die schweiszerische Rechtsentwicklung der letten Jahrzehnte im eben angeführten Sinne zurücklicke, immer wieder mehr, daß in der Kodifikationsfrage dem Strafrecht nicht die Priorität zuerkannt wurde.

Die Strafrechtseinheit hätte ein geistiges Band um alle Schweizer geschlungen, wie dies auch seinerzeit in Deutschland durch die vom Protestanten Schwarzenberg verfaßte Carolina wenigstens teilweise gelungen ist.

Die Frage der Todesstrafe und ihre Behandlung durch die Presse zeigt nun aber so recht, wie die Schweiz immer mehr in den wichtigsten Weltanschauungsfragen auseinandergeht.

Die Strafe ist und bleibt ihrem Wesen nach Bergeltung, aber nicht im abstrakten Sinn, sondern zum Zweck des Rechtsgüterschutzes (Generalprävention). Sie hat daher einen durchaus weltlichen, irdischen und in keiner Weise transzendenten Charakter. Die Art und Weise, wie sie sichernde Maßnahmen entweder in sich aufnimmt oder sich anreiht, hat eine rein sekundäre Bedeutung.

Dieser hier erörterte Charakter gilt nun in gleichem Maße wie für die andern Strafen auch für die Todes ftrafe.

Am 2. Mai 1910 fand nun in Luzern die Exekution des unterm 6. April vom Kriminalgericht wegen vierfachen Mordes schuldig befundenen Mathias Muff von Ruswil statt. Wir haben den Delinquenten ungefähr eine Woche vor der Exekution im Gefängnis besucht, der Exekution selbst persönlich beigewohnt und die vollendete überzeugung gewonnen, Muff habe den Tod als die einzig mögliche Sühne seines von ihm aufrichtig bereuten schweren Verbrechens empfunden und im res

Ligiösen Sinn des Wortes verlangt. Diese starke überzeugung hat dem Verbrecher über die Schrecknisse des Todes hinweggeholsen, und wir haben beim Anblick des mit seltener Ruhe in den Tod gehenden Delinquenten uns an den Ausspruch eines luzernischen Nervenarztes erinnert, der in seinen Betrachtungen über Lourdes gesagt, von allen denkbaren Hypnosen sei doch die religiöse, auch vom medizinischen Standpunkt aus, die wirksamste.

Es hat sich unserer Betrachtung entzogen, ob und eventuell durch welche äußere Einflüsse bei der offendar religiös veranlagten Natur Muffs dieser Gedankengang bei ihm erregt, unterhalten oder bestärkt worden. Sicher ist, daß seine Auffassung in weiten Kreisen des Luzerner Bolkes eine lebhaste Käsonanz sand. Auf seinem letten Gang trug Muff eine authentische Kreuzpartikel, die ihm mit trostreichen Worten Enrica v. Hendel-Mazetti hatte zukommen lassen. Das Luzerner "Baterland" saste in seinem Bericht über die Hinrichtung (No. 101 vom 3. Mai 1910): "Wir hoffen zuversichtlich, an dem reumütig sterbenden und büßenden armen Sünder habe sich das Wort des Heilandes erfüllt, das dieser am Kreuz dem Schächer zugerusen hat: "Heute noch wirst du bei mir im Paradiese sein. — Und was Gott verziehen, werden auch die Menschen verzeihen."

Gleichwohl bezweifeln wir, betonten wir schon damals, daß es je gelingen wird, dem in seiner großen Mehrheit protestantischen Schweizervolk zu machen und das sittliche Bewußtsein unserem Schweizervolke in dieser Weiset he o logisch umzumodeln. (Monatsschrift für Kriminalpshchologie von Gustav Aschaffenburg, VII. Jahrg., S. 602 u. folg.)

Im Jahre 1924 ermordete wieder im Kanton Uri (Schattdorf) ein Klemens Bernet ein 15jähriges Mädchen auf grauenhafte Weise. Bernet wurde zum Tode verurteilt. Darüber entspann sich in den Blättern der Bentralschweiz wiederum eine Polemik über die Todesstrafe. Das in Olten erscheinende Zeitungsblatt "Morgen" brachte dann über diesen Fall folgende Korrespondenz:

"Die Hinrichtung in Altdorf am 29. Oktober 1924 ist die beste Verteidigung der gerechten Todesstrase, die man sich denken kann. Was wäre aus dem armen Bernet geworden, wenn er länger hätte leben müssen, man kann nur mit Schauder daran denken. Jett wird er, wie zu hoffen ist, bald des ewigen Lebens sich erfreuen können. Hätte er nach den Forderungen falscher Menschlichkeit weiter leben und wahrscheinlich im Buchthaus enden müssen, würde er einst seinen freisinnigen "Freunden", die seinen seelischen Untergang auf dem Gewissen hatten, die furchtbare Anklage zuschleudern: ihr seid meine wahren Mörder für eine ganze — Ewigkeit." — (Im Original gesperrt.) — Darüber entrüstete sich ein großer Teil der unabhängigen Presse und erklärte sich gegen die Heroisierung eines Mörders.

Wir haben nun an dem frühern Fall Muff gezeigt, daß man diese Auffassung der Strafe als Sühne in katholischen Kreisen gerade während den Dezennien dauernden Kodisikationsarbeiten hat zur herrschenden werden lassen. Sie ist aber mit der einzig richtigen juristischen Aufsfassung der Strafe, die dieselbe als eine weltliche Institution auffaßt, absolut unvereindar.

Auf diese Weise wird also nicht nur die Kodisikation des Strafrechts unmöglich, sondern es wird, was das fatalste von allem ist, die Kluft in der Weltanschauung zwischen Protestanten und Katholiken immer größer und ein gemeinschaftliches Zusammenwirken auch in andern Dingen unmöglich.

* *

Wir haben oben gesehen, daß namentlich dadurch, daß sich Herr Prosessor Stooß gleich ansangs in ganz einseitiger Weise auf die gesetzliche Normierung des Strasvollzugs versteift hat, die bezüglichen Kodissitationsarbeiten auf dem Gebiet des Strasrechts ins Stocken gerieten. Allein es gaben bei diesen Kodistationsarbeiten auch viele auf persönzlichem Geschick oder Ungeschick beruhende Zufälle den Ausschlag. Ich will hier nur einen Vorfall, den mir Herr Prosessor Eugen Huber im Sommer 1912 anläßlich eines Besuches bei ihm erzählte, erwähnen; es dürste dersselbe auch für andere eidgenössische Begebnisse charakteristisch sein.

Bei dieser mit E. Huber den 23. Mai in seiner Wohnung gepflogenen Unterhaltung bemerkte Berr Suber: Maßgebend für die Briorität des Zivilrechts fei nach feiner (Subers) Ansicht ein bei Bundesrat Müller anläßlich seines übertritts vom Justiz- zum Militärdepartement stattgefundenes Diner gewesen (mahricheinlich Ende 1896). Dieses Diner, an dem maßgebende Größen, wie Leo Weber 2c. teilgenommen, sei eigentlich veranstaltet worden, um über die wichtige Prioritätsfrage ju beraten. Niemand hatte aber gewagt, diese heikle Sache anzupaden und so hatte dann erft beim schwarzen Raffee Müller gang abrupt Stooß gefragt: Was meinst Du, Stooß, soll das Straf- oder Zivilrecht zuerst in Angriff genommen werden? Darauf hatte Stooß, ohne die ihm gebotene Gelegenheit tühn zu benuten und zu antworten: "Ohne allen Zweifel das Strafrecht, bei bem die Borarbeiten am weitesten vorgeschritten sind und wo ein befinitiver Entwurf bereits vorliegt," gefagt: "Das ift eine politische Frage, herr Bundesrat," worauf letterer, von dieser Antwort sichtlich frappiert, zu Stooß gewendet geantwortet hatte: "Und bas ift eine politische Antwort." Um andern Morgen fei Bundesrat Müller herrn Prof. Suber zufällig begegnet und habe bei diefer Begegnung bemerkt: Mit Ruckficht auf bie Antwort von Stoof beauftrage er (Müller) nun herrn huber, die Ausarbeitung der das Zivilrecht beschlagenden Entwürfe in möglichst raschem Tempo in Angriff zu nehmen, resp. fertigzustellen. Es sei Suber bieses Vorgehen von Müller umso mehr aufgefallen, als ihm vorher herr Bundesrat Brenner gang im Sinne ber Baster Juriften bemerkt hatte, er folle mit seinen Entwürfen sich nicht beeilen, die Sache werbe boch auf die lange Bank geschoben. Suber gab felbst zu, daß ihn früher bie Anregung von Stooß, die auf dem Juristentag in Bellinzona so glatt burchgegangen, damals tief erschüttert habe.

Wie klug dann huber, allerdings zeitweise deprimiert, seine Sache betrieben und wie gute Freunde sich seiner Sache angenommen, sieht man jo recht deutlich aus dem oben gitierten Auffat von Roffel. Man sieht daraus, daß nach 1901 der Bundesrat nochmals gewillt war, bem Strafrechtsentwurf, der mehrere Jahre in den offiziellen Rartons geruht, die Priorität zu gemähren. Und wirklich hat dann Freund Roffel burch seine im März 1901 im Nationalrat so klug lancierte Motion, die 77 Unterschriften (von 147 Abgeordneten) trug und unter der Flagge von Schmid (Uri) von Stapel gelassen murbe, die Sache Eugen Subers gerettet. Schmid murde dann balb darauf, entgegen dem Borichlag ber bamals offiziell maßgebenden freisinnig-demokratischen Fraktion, ins Bunbesgericht gewählt. Für Eugen Suber wirkte bann noch weiter ber Tübinger Professor Max Rümelin, von jeher ein intimer Freund E. Subers, und die Berliner Professoren Rohler und Gierte. Lettere machten offenbar durch ihre maglosen Lobpreisungen des Suber'ichen Entwurfes ganz automatisch ihrem Unmut über das deutsche Kommissionalunwesen Luft. "Männer ber Wiffenschaft find nicht allein dazu da, um bice Bücher zu schreiben," hat Rohler schon früher mit Recht gesagt, "vielmehr sollen sie berufen sein, auch selbsttätig an der Entwicklung des Rechts mitzuarbeiten." Davon wurden sie aber in ihren bedeutendsten Bertretern in Deutschland durch eine bureaufratische Regierung völlig ausgeschlossen.

Bei allen diesen parlamentarischen und außerparlamentarischen Intriguen übersah man aber in der Schweiz das Interesse des Vaterlandes und die Natur der Sache selbst, wonach die Rodisitation des Strafrechts mit seinen vielen mit dem Staatsrecht zusammenhängenden Fragen die einzig richtige Grundlage für die Rechtsvereinheitlichung geschaffen hätte. — Aus den vorliegenden Aussührungen wird man auch indirekt leicht entnehmen, daß ich bedaure, daß in der Schweiz das Studium der Rechtsphilosophie nicht die ihm gebührende Stellung einnimmt. Näher kann ich aber hier auf diese Frage nicht eingehen.

* . *

In Gemeindeangelegenheiten habe ich nie eine Rolle gespielt. Mein Bater hat sich für die Autonomie der Stadtgemeinde Luzern zum Opfer gebracht und ich war von daher nach kommunalen Amtern nie lüstern. Bergl. meinen Aufsah: Über einige Fragen des Strafprozesses und Polizeistrafrechtes mit spezieller Berücksichtigung des Berhältnisses des Kantons und der Stadt Luzern in Zeitschrift für schweiz. Recht, Bd. 41, Neue Folge, 19. Bd., Heft 3, S. 327—352. Gleichwohl gehörte ich von 1891—1907 dem Genossendügerausschuß der Korporationsgemeinde und von 1894—1907 der Bürgerbibliothektommission an.

Die bezüglichen Gemeindeverhältnisse sind in Luzern ganz eigentümlicher Art. Während man in Basel dem "Bürgerzopf" huldigte so lange derselbe Wode war, versuhr man in Luzern ganz umgekehrt.

1884 schrieb ich in die 3. B. J. B., Bb. 20, S. 330 u. folg. einen Auffat: Wohn sitrecht und Heimatrecht nach gemeinrechtlicher

und partikular schweizerischer Rechtsanschauung, durch welchen ich auf die ganz versehlte Auffassung des deutschen Reichsgesehes vom 6. Juni 1870, durch welches die Pflicht zur Armenversorgung der Heimatgemeinde als solcher abgenommen und einem bloßen Ortsverdande auferlegt wurde, hinwies. Das schweizerische Heimat und Ortsbürgerrecht hat seine innere Berechtigung, namentlich in einem Bundesstaat, wie die Schweiz, wo die ganze Gesundheit des politischen Lebens auf der richtigen Harmonie zwischen Gemeindeadministration, Kantonalsouveränität und Bundesregie-rung beruht. Wie nach der Natur der Dinge dem Einzelnen seine ökonomischen Verhältnisse am nächsten liegen, so interessieren ihn auch die pekuniären Angelegenheiten eines kleinen, abgeschlossenen und selbständigen Gemeinwesens, dem er als Glied angehört, am meisten. Dieser Auffassung huldigte ich auch noch später, als die Botschaft des luzernischen Justizdepartements zum luzernischen Einführungsgeset des 3GB. mit zukunftssicherm Optimismus das Heimatprinzip als abgetan erklärt hatte.

Von 1894—1907 hatte ich auch die Ehre, der Bürgerbiblio= thekkommission, deren Mitglied schon mein Vater gewesen, anzugehören.

Seit dem Jahre 1894 ist die sustematische Sammlung der auf die Schweiz bezüglichen Literatur nach 1848 und sekundar auch ber vor 1848 zur Aufgabe des Bundes geworden. Es wies sich aber sofort nach Begründung der Landesbibliothek die damals statuierte Teilung (Hauptbibliothet mit der Sammlung der helvetica nach 1848 in Bern und ber vor 1848 erschienene Helvetica in Luzern) als eine Ungeheuerlichkeit. Kür welchen Zweig vaterländischer Forschung bildete benn bas Jahr vor 1848 einen Abschnitt? Die Publikationen aller missenschaftlichen Gesell= ichaften gingen ihren ununterbrochenen Bang fort, die Bestrebungen für Landeskunde, Geschichte, Vorgeschichte, Dialektforschung, Rechtskunde, Runftgeschichte u. f. w. erlitten nicht die geringste Unterbrechung ober Beränderung. Die Ernennung des Instituts in Lugern zur offiziellen Sammelstelle für Helvetica vor 1848 durch die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1894 und 21. Jänner 1896 ist weber aus politischer Laune noch aus übertriebener Gunst erfolgt, sondern es liegen ihr sachliche Motive zu Grunde. Das im Jahre 1811 zu Luzern gegründete Institut (Bürgerbibliothek Luzern) war bis zum Jahre 1894 bas einzige auf schweizerischem Boben, das sich rühmen durfte, im Stiftungszweck, in seiner Anlage, wie auch in der Ausführung der Idee eine ausschließlich und spezifisch helvetische Bibliothek zu sein. Zwar hatte nur die engere Bürgergemeinde einer Stadt diese gegründet, aber fie führte ben patriotischen Gedanken mit empfindlichen finanziellen Opfern durch Sahrzehnte hindurch in progressiver Form aus, bis zur Stunde treu dem Biele, den insbesondere in der geschichtlichen Literatur faßbaren Riederschlag des altschweizerischen Geistes zu sammeln und dem Vaterlande nutbar zu machen. Was für die althelvetische Literatur auf diesem Wege seit bald einem Jahrhundert in Luzern getan worden, strebte die Bundesbehörde durch die Schaffung der Landesbibliothet vom Sahre 1894 nun auch für die Neuhelvetica an. Hiemit und durch die offizielle Anerkennung der Bibliothek in Luzern als Sammelstelle für Alt-Helvetica sollte die Abgrenzung dieser beiden Helvetica-Institute zum voraus klar gegeben sein. Die Teilung hat sich aber, wie wir eben gesehen, leider nicht als durchführbar erwiesen.

Die Gründung der Bürger= und Stadtbibliothek fällt in den Ansfang des neunzehnten Jahrhunderts. Der Kleinrat J. A. Balthasar, ein vortrefslicher Staatsmann und emsiger Historiker, überließ nämlich 1805 "zu Handen und als Eigentum der Bürgerschaft" seine "Schweizersbibliothek" nebst den Handschriften und Kollektionen vaterländischen Inshalts, die Früchte seines Fleißes und unverdrossener Sojähriger Arbeit, serner eine Sammlung der Kupferstiche des Luzerner Kupferstechers J. Fren, die Bildersammlung berühmter Luzerner (jetzt sind es beinahe 250 gemalte Portraits), sowie einige andere zu diesen Sammlungen dienende kostdare Werke und Antiquitäten, alles das um die geringe Summe von 6000 alten Franken.

Den Ruhm muß man der luzernischen patrizischen Regierung lassen, daß sie sich um die Rettung wichtiger Geschichtsquellen eisrig kümmerte. So verlangte sie schon im fünfzehnten Jahrhundert von den Staatsschreibern das eidliche Gelöbnis, "getruwlich mit der statt püchern zu prießen umb ze gan umb werben". Das Luzerner Archiv enthält auch in der Tat eine unerschöpfliche Fülle wichtiger Urkunden.

Die Einverleibung der Bürgerbibliothek in die Landesbibliothek war aber unrichtig bewerkstelligt worden.

Schon 1893 brachte ich dadurch, daß ich im Nationalrat bezüglich der Bürgerbibliothek Luzern indirekt durch ein Mitglied dieser Behörde eine Anregung veranlaßte, den Stein ins Rollen.

Damals war bei Gründung der schweizerischen Landesbibliothet in der Bundesversammlung, besonders mit Rücksicht darauf, daß Zürich das Landesmuseum erhalten, die Stimmung für Lugern eine sehr günstige hätten die Luzerner damals mit Rücksicht auf die Bedeutung des Besitzes der Landesbibliothek sich dazu ent= schließen können, die Bürgerbibliothek bem Bunde gu ich enten, mare Luzern ganz sich er Sit ber gesamten Landesbibliothek geworden. Ich bemühte mich in diesem Sinn vielfach und eingehend bei der Berwaltung der Korporation und den übrigen maßgebenden bürgerlichen Behörden, aber ganz umfonft. Die Folge hievon war die so verhängnisvoll gewordene bleibende Trennung. Es hat sich auch hier wie in andern Angelegenheiten so recht die "Rleinlich teit" der Luzerner Berhältnisse, bie schon Pfr. A. v. Segesser immer betont hat, gezeigt. Geset von 1894 in Rraft getreten und die unmögliche Durchführung dieser fatalen Trennung eingesehen wurde, stellten dann die Herren Reg.=Rat Schobinger und Stadtprajident Heller in der Korporations= gemeinde vom 13. Juni 1897 einen Antrag, wonach beschlossen wurde, mit den Bundesbehörden über eine Schenfung der Bürgerbibliothet unter gemissen, nicht gang präzisen Bedingungen zu unterhandeln. Die Bundes= behörden zeigten sich aber in der Folge in keiner Beise zur Berände= rung des in so übereilter Beise geschaffenen, für Luzern allerdings ungünstigen Zustandes bereit und so hat sich denn, trot wiederholter Versuche, die ganze Bibliothek nach Luzern zu bringen (Anregung von Ständerat A. Locher vom 6. Oktober 1910), dieser Status quo bis auf die Gegenwart erhalten. Den Dank für meine diesfallzigen vielsachen Bemühungen um die Erhaltung der Bürgerbibliothek erhielt ich dann dadurch, daß ich 1907 ohne allen Grund bei der Wiederwahl der Bürgerbibliothekkommission einsach übergangen wurde.

Aus dem bisher Angeführten sieht man wenigstens, daß ich in unserer Republik keinerlei Amter angestrebt, mich nirgends vor= oder aufgedrängt, sondern meiner Tradition gemäß lediglich bemüht habe, das mir übertragene Amt treu und gewissenhaft zu verwalten. Wenn ich aber den Zustand betrachte, in dem sich unser luzernisches Staats-wesen und zum Teil auch die Justiz gegenwärtig befindet, so beschleicht mich manchmal das Gefühl, ich hätte mich weniger passiv vershalten und bei gewissen Anlässen meine Persönlichkeit energischer zur Geltung bringen sollen.

Still bin ich durchs Leben gegangen, keine äußere Anerkennung von Bedeutung ist mir zuteil geworden. Gleichwohl haben mich die schönen Worte, die mir Prosessor Max Gmür anläßlich meines 70. Geburtstages in der Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, Band 56, Seite 366 gewidmet, als von kompetenter Seite kommend, wirklich gefreut.

Im übrigen halte ich bis an mein Lebensende fest an dem Grundsatz (und Wahlspruch meines Vaters): Vitam impendere vero, oder zu Deutsch gesagt:

Tue recht und scheue niemanden.

Zu Josef Wictor v. Scheffels 100. Geburtstag.

Bon Sophie Baragetti-v. Le Monnier, Lugern.

M m 16. Februar seierten wir Joseph Victor v. Schessels hundertsten Geburtstag. Geboren den 16. Februar 1826 in Karlsruhe als Sohn des Majors und späteren Baurates, hat er wie Goethe die Lust zum Fabulieren von seiner Mutter, einer schönen und sehr begabten Frau, Tochter des reichen Kausmanns Krederer aus Oberndorf a. Neckar (Württemberg), ererbt, sie schriftstellerte selbst, und anfangs der fünfziger Jahre wurde ein Lustspiel von ihr an der Karlsruher Hosbühne ausgesührt. Das Schessel'sche Haus war jahrelang ein Sammelplatz der geistig und fünstlerisch angeregten Gesellschaft Karlsruhes, der ständigen wie der durchreisenden.

Scheffel hatte Geschwister, nach ihm kam ein Bruder, der von Kindheit an gelähmt und geistig gestört war, und eine Schwester, Marie, von allen, die sie kannten, als schön, geistvoll und liebenswürdig geschildert, musikalisch und mit einem großen Talent für Malerei begabt.